

Andreas Holzem (Hrsg.), Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorien in der Kriegserfahrung des Westens, Paderborn (Ferdinand Schöningh), 2009.

Dieser im doppelten Sinne schwergewichtige Sammelband ist das Ergebnis von Forschungsarbeiten und Studien, die im Rahmen des Sonderforschungsbereich (SFB) „Kriegserfahrung, Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit“ an der Universität Tübingen durchgeführt wurden. 35 Autoren haben zu diesem gelungenen Werk beigetragen, das sich in selten dargebotenem Umfang mit der Frage nach dem Zusammenhang zwischen christlicher Religion und Krieg, Gewalt bzw. Radikalisierung von der Antike bis in die Gegenwart beschäftigt.

Nach einer umfassenden und überzeugenden Einleitung, die die Summe der einzelnen Studien zieht, gilt der erste große Abschnitt des Buches den biblischen Grundlagen von Krieg und Gewalt im Alten und Neuen Testament. Weitere Aufmerksamkeit wird dem Thema im Kontext der Antike gewidmet. Hier ziehen die insgesamt fünf Studien einen breiten Bogen: von der Bedeutung von Krieg und Frieden in der griechischen Philosophie über die Rolle von Christen im Militärdienst des Römischen Reiches bis hin zum Festtagskalender des Römischen Heeres. In eben solcher Breite werden die weiteren historischen Epochen behandelt: Das Mittelalter wird in sechs Studien vorgestellt, gefolgt von der frühen Neuzeit mit neun und Neuzeit und Moderne mit zehn gehaltenen Beiträgen.

Wenn hier nur einzelne Beiträge herausgehoben werden, so dies vor allem, weil es unmöglich ist, jeder einzelnen Studie in der gebotenen Kürze auch nur annähernd gerecht zu werden. Meine Auswahl ist zudem kein Qualitätsurteil, sondern eher meinen subjektiven Interessen in Bezug auf diese vielfältige Thematik geschuldet. So hat mich im ersten Teil die Studie über den „Heiligen Krieg“ in Israel sowie diejenige über das Strafgericht Gottes in den Feind- und Fluchpsalmen besonders angesprochen, wird darin doch den alttestamentlichen Grundlagen des Denkens über Krieg, Gewalt und indirekt auch „Militär“ nachgegangen. Hier wird eine dunkle, gewaltorientierte und gewalttätige Seite der altisraelischen

Vorstellungswelt skizziert, die auch den Völkermord in der Zeit der Landnahme nach der Wanderung durch die Wüste mit einschließt. Allerdings ist nicht klar, ob das Alte Testament historische Tatsachen schildert oder diese lediglich konstruiert, um die Landnahme letztendlich zu rechtfertigen. Wie dem auch sei: Aus dieser Zeit der gefühlten Ohnmacht des Volkes Israel stammen die Feind- und Fluchpsalmen, in denen der Feind gewünscht und gleichzeitig Gott darum gebeten wird, die Feinde zu bestrafen oder zu vernichten.

Aus dem nächsten Teil haben mich vor allem die beiden Texte zum Kriegsdienst und Soldatenberuf im römischen Heer und über den sogenannten Militärkalender gefesselt. Der erste dieser beiden Texte geht von der theologischen Feststellung aus, dass trotz des pazifistischen Ansatzes, der in den Jesus-Überlieferungen zum Ausdruck kommt, im Neuen Testament an keiner Stelle der Soldatenberuf oder das Militär verurteilt werden. So ist es dann auch verständlich, dass im Römischen Reich auch Christen unter den Soldaten zu finden waren. Andererseits sind aber auch Christenverfolgungen im römischen Militär überliefert. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass christliche Soldaten so lange unbehelligt blieben, wie sie sich nicht den Verehrungsriten der vergöttlichten römischen Kaiser verweigerten. Erst etwa im Zuge einer Beförderung, wo ein solches Ritual zwingend wurde, bestand die Gefahr entlarvt und im schlimmsten Falle sogar hingerichtet zu werden. Trotzdem gab es, auch während der Christenverfolgung, Tausende von Christen im Heer der römischen Kaiser. Wie sehr der christliche Einfluss im Laufe der Zeit anstieg, zeigt sich an den Festtagskalendern einzelner Truppenteile, in die nach und nach und zusätzlich zu den „römischen“ Festtagen auch christliche Festtage Eingang fanden.

Im dritten Kapitel haben mich die Beiträge über Kreuzzüge und Ketzerkriege besonders beeindruckt. Hier wird sehr überzeugend beschrieben, wie sich die Kreuzzüge nach und nach zu „heiligen Kriegen“ entwickelten, obwohl die Theologie und Kanonistik des Mittelalters hierfür keine Grundlage boten. Das bedeutet, dass vor allem die Alltagstheologie des Mittelalters deutlich gewaltori-

enterte Züge trug. So ist es auch kaum verwunderlich, dass der heilige Krieg gegen die Ungläubigen bald auch zum heiligen Krieg gegen Ketzer mutierte. Auch der Beitrag über Religion und Krieg im Reformiertentum zeigt ein erschreckendes, theologisch begründetes Gewaltpotenzial in der Reformationsbewegung. „Bundestheologie, Prädestination, Providenz und Apokalypse bildeten ein Arsenal an Leitmotiven, das jederzeit für einen heiligen Krieg aktiviert werden konnte. Und dieses Material lag nicht am Rande, sondern in der Mitte der reformierten Lehre“, so die Analyse des Autors. Andererseits wird in einem anderen Beitrag über Religionskriege und deren Dissimulation darauf hingewiesen, dass die europäischen Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts von den kriegführenden Parteien *expressis verbis* nicht als Religionskriege deklariert wurden, wenn auch ihre Dynamik weitgehend von religiösen Motiven bestimmt war. Als wesentlicher Grund wird die zu dieser Zeit noch weitgehend nicht abgeschlossene Konsolidierung der konfessionellen Strukturen im jeweiligen Herrschaftsgebiet angeführt, was offenbar sowohl auf Seiten des Kaisers als auch auf Seiten der oppositionellen Fürsten zu Zurückhaltung bezüglich religiöser Rhetorik führte. Stattdessen wurde entweder mit Reichsinteressen oder, auf Seite der protestantischen Fürsten, mit den Freiheitsinteressen der Reichsstände argumentiert. Die eher säkulare Rhetorik der europäischen Religionskriege hat sicherlich auch wesentlich zur Ermöglichung des Westfälischen Friedens beigetragen.

Aus dem letzten und umfangreichsten Kapitel möchte ich zwei Beiträge besonders hervorheben. Der erste von beiden befasst sich mit dem Thema Jesuiten in der Wehrmacht. Der Beitrag beschreibt die Rolle der katholischen Ordensbrüder in Hitlers Armee, die nicht als Geistliche, sondern als normale Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere eingesetzt waren. Über Feldpostbriefe hielten sie den Kontakt zu ihrem Mutterhaus, das wiederum versuchte, mithilfe von Rundbriefen an die Ordensmitglieder im Felde die Kriegserfahrungen der einzelnen Soldaten weiterzugeben. Zwei Dinge werden dabei besonders deutlich: Erstens war die Welt-sicht der eingesetzten Jesuiten offenbar stark vom Idealismus der katholischen

Jugendbewegung der 1920er und 1930er Jahre geprägt. Und zweitens wird in der religiösen Deutung der Kriegserfahrung der Krieg eher mystifiziert denn realistisch eingeschätzt.

Der zweite Beitrag aus dem letzten Kapitel – und gleichzeitig letzte Beitrag, den ich hier herausgreifen möchte – untersucht religiöse Motive in den Begründungen des US-amerikanischen „Kriegs gegen den Terror“. „God is not neutral“ – so die Quintessenz, die sich laut Verfasser aus den Botschaften der US-Administration seit 2001 herauslesen lässt. Obwohl es für einen Gegenschlag auf den Terrorangriff vom 11. September 2001 eigentlich keinerlei religiöse Begründung bedurft hätte, wurden entsprechende Bilder und Motive bemüht. Dass der Anti-Terror-Kampf der USA im Land selbst als „heiliger Krieg“ verstanden wird, so die Analyse des Autors, ist nicht vorrangig oder gar ausschließlich auf die Deutungsmacht der evangelikal gefärbten Regierung Bush zurückzuführen. Vielmehr liegen die Beweggründe tiefer in der amerikanischen Tradition und Geschichte verwurzelt.

Auch wenn ich im Rahmen meiner Besprechung nicht einmal ein Drittel der Beiträge skizziert habe, dürfte doch deutlich geworden sein, welches Potenzial an Einsichten und neuen Ergebnissen in diesem vorzüglichen Band steckt.

Martin Kutz

Simone Schuller, Versöhnung durch strafrechtliche Aufarbeitung? Die Verfolgung von Kriegsverbrechern in Bosnien und Herzegowina, Frankfurt a.M. (Peter Lang), 2010.

Das Buch von Simone Schuller behandelt die Vor- und Nachteile strafrechtlicher Aufarbeitung des Kriegs in Bosnien Herzegowina von 1992-1995 und der damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen. Dem Begriff bzw. Konzept „*transitional justice*“ kommt dabei in ihrer Untersuchung zentrale Bedeutung zu. *Transitional justice* bezeichnet nach Schuller die unterschiedlichen Maßnahmen, Ziele und Instrumente, die Staaten zur Aufarbeitung ihrer Vergangenheit nach gewaltsamen Konflikten zur Verfügung stehen. „Der Begriff verbindet die Phase des Übergangs (transition) mit dem Streben nach

über eine rein strafrechtliche Definition hinausreichender Gerechtigkeit (justice) (S.13).“ Schuller formuliert vier Leitfragen bezüglich der Herausforderungen mit dem Umgang einer gewaltgeprägten Vergangenheit: „In welchem Rahmen soll eine Schuld gegenüber den Opfern bzw. deren Hinterbliebenen eingestanden werden und inwieweit können diese für ihr Leid oder auch für materielle Verluste entschädigt werden? Welcher Umgang mit den Tätern verspricht die größten Chancen auf eine friedliche Zukunft und wird den Ansprüchen der Opfer und den Bedürfnissen der Gesellschaft am ehesten gerecht? Wo liegt ein gangbarer Mittelweg zwischen völliger Straflosigkeit für die Verantwortlichen und übertrieben harten oder ungerechten, durch den Drang nach Rache motivierten Strafen? Wie kann ein weiteres Zusammenleben von Opfern, Tätern, Mitläufern und passiven Zuschauern ermöglicht werden und wie letzten Endes dauerhafte Versöhnung und somit ein Wiederaufbau der durch die Ereignisse fragmentierten Gemeinschaft erreicht werden? (S. 14).“ In der Summe, so die Autorin, müsse eine Balance zwischen einem völligen Verdrängen der Vergangenheit einerseits und ihrer wenig konstruktiven Überbewertung andererseits gefunden werden.

Das International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY) wurde 1993 per UN-Resolution geschaffen, um die Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen, die während der Jugoslawienkriege begangen wurden, strafrechtlich aufzuarbeiten. Die Aufgabe des UN-Kriegsverbrechertribunals erstreckt sich auf die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die sich seit dem 1. Januar 1991 auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht schuldig gemacht haben. In seiner Anfangsphase, so Schuller, sei das ICTY mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert gewesen: Der Sicherheitsrat gewährte nur mangelnde Unterstützung, das Budget war viel zu niedrig angesetzt, das Tribunal verfügte weder über ein Gebäude noch über zusätzliches Personal oder eine ausreichende Infrastruktur. Die Autorin äußert die Vermutung, dies sei vor allem darauf zurückzuführen, dass das ICTY zu Beginn lediglich von der „Passivität“ der internationalen Gemeinschaft in Bezug

auf die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien ablenken sollte.

Zusätzlich zur internationalen Passivität wurde die Arbeit des ICTY überdies von der „nationalstaatlichen“ Verweigerungshaltung behindert. Die nationalstaatliche Verweigerung resultiere zum einen aus der negativen Einstellung der drei ethnischen Gruppen in Bosnien-Herzegowina gegenüber dem ICTY, zum anderen aus dem Mangel an Wissen bzw. aus gezielten Fehlinformationen, die den Eindruck erweckten, die Gerichte seien voreingenommen und parteiisch. Weitere Probleme waren die geografische Entfernung zu den Betroffenen, sprachliche Barrieren, unterschiedliche Rechtstraditionen und eine unzureichende Zusammenarbeit mit den nationalen Medien. Die Implementierung eines *Outreach*-Programms erfolgte erst vier Jahre nach der Gründung des ICTY. Schuller definiert *Outreach* „als Maßnahmen, die durch nationale und internationale Gerichtshöfe gesetzt werden können, um die betroffenen Post-conflict-Gesellschaften zu informieren und einzubinden (S. 40).“ Bis dahin bestand die Tätigkeit des UN-Kriegsverbrechertribunals nur in der Festlegung seiner weiteren Vorgehens- und Arbeitsweisen sowie in einem generellen Kapazitätsaufbau.

Dennoch hat das ICTY einen wichtigen Beitrag zur Versöhnung in Bosnien und Herzegowina geleistet. Am wichtigsten war nach Einschätzung der Autorin hier die Individualisierung von Schuld und die dadurch in den Hintergrund tretenden Vorstellungen der Verantwortlichkeit ganzer ethnischer Bevölkerungsgruppen. Tatsächlich ermöglicht, so der Befund, das ICTY die Durchführung fairer Verfahren unter Wahrung der Rechte der Angeklagten, selbst in Bezug auf die schwersten Kriegsverbrechen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Buch eine gute Übersicht über die Tätigkeiten des ICTY in Bosnien und Herzegowina gibt. Die Herausforderungen und Probleme, aber auch die Errungenschaften des Internationalen Strafgerichtshofs werden umfassend dargestellt. Eine verspätete und unzureichende Implementierung von *Outreach*-Maßnahmen stellt offensichtlich ein wesentliches Hindernis für strafrechtliche Aufarbeitungsprozesse dar.

Sofern die Bevölkerung aktiv über die fortlaufende Tätigkeit und Arbeitsergebnisse des Tribunals informiert wird, können ihr Vertrauen gewonnen, die Zusammenarbeit verbessert sowie eine effektivere strafrechtliche Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen gewährleistet werden. Die Verbesserung der *Outreach*-Maßnahmen bleibt aber auch der einzige konkrete Vorschlag der Autorin, weitere Antworten auf die eingangs formulierten Leitfragen nach den Herausforderungen im Umgang mit Gewalterfahrungen in Nachkriegsgesellschaften bleiben leider aus.

Mona Peter

Elena Kropatcheva, *Russia's Ukraine Policy against the Background of Russian-Western Competition*, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft), 2010.

In her book Elena Kropatcheva conducts an empirical study on Russia's security and economic policy towards Ukraine, while taking into consideration a competition between Russia and the West and the Ukrainian-Western relations. The focus lies on finding the goals, reasons and instruments of Russian foreign policy in respect to Ukraine. Being theory-guided, her study interprets empirical findings through both realist and constructivist lenses, compares the analytical strength of the competing theoretical approaches and shows their complementarity.

Elena Kropatcheva develops a unique methodology based on official documents and statistical data, as well as semi-structured interviews and discussions with political experts. Her study is written in a highly readable manner and covers three kinds of factors: domestic matters in Russia, Ukrainian domestic issues and the competition between Russia and the West.

The first chapter deals with Russian security policy vis-à-vis Ukraine. It empirically describes four relevant issues in that area: Ukraine's prospect of NATO membership, the Russian Black sea fleet, the early warning radar stations and military-industrial cooperation. It analyses them from the two theoretical perspectives. The starting point is that as a realist actor Russia

views the international system as being dominated by the West and opposes potential Ukrainian NATO membership. Recently decreased Russian involvement in Ukraine is explained by the domestic and international constraints and the changed self-perception of both countries.

The second chapter considers the economic dimension of Russia's Ukraine policy. It focuses on the issues of trade, investments, transit of Russian energy and the Single Economic Space. The analysis reveals that Russia sees the West negatively and tries to prevent Ukraine from EU integration. The recent inconsistency in Russian economic policy towards the Ukraine is explained both by rising costs of the Russian-Ukrainian cooperation and Russia's traditional perception of Ukraine as a satellite.

The strength of the study derives from the comparative application of the two IR-theories. This approach helps to tackle various dimensions of foreign policy and therefore contributes to a more comprehensive analysis. Elena Kropatcheva ignores mutually exclusive theoretical implications and makes use of the developmental logic of the third debate. Realist categories of power, resources and systemic polarity are used to explain the cost-benefit calculations and interests of the power-seeking Russia, while the constructivist approach sheds light on how Russian perceptions and identity are formed. According to realism, Russia is a pragmatic great power that acts out of consequences. However, complemented by constructivism the analysis suggests that in the situations of uncertainty "identities will continue to dominate Russia's Ukraine policy" (p. 260).

It appears that the simultaneous application of two different theories causes problematic twists in the analysis because of the intertwining character of explanatory variables, such as "identity" or "power". Nonetheless, methodological challenges tend to improve and stimulate theoretical debates. A compilation of diverse insights into the Russian-Ukrainian relations represents an attempt to transform a realist-constructivist dichotomy into a comprehensive analytical tool.

The book of Elena Kropatcheva provides a theory-driven, in-depth analysis of Russian policy towards Ukraine. Along with putting together opposite theoretical perspectives to explain the current Russian-Ukrainian relations, it offers thought-provoking impulses on the possible future scenarios of their development against the background of Russian-Western competition. This makes the book worth reading for both IR theorists and active researchers in the fields of Russian and Ukrainian foreign policies, as well as Russian-Western relations.

Ina Shakhrai

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hrsg.), Projektleitung Thomas Roithner, Söldner, Schurken, Seepiraten. Von der Privatisierung der Sicherheit und dem Chaos der „neuen“ Kriege, Berlin u.a. (LIT Verlag), 2010.

In öffentlichen Debatten über aktuelle gewaltsame Konflikte und Kriege geraten zunehmend „neue“ Akteure – Piraten, Warlords, Kindersoldaten, private Militärunternehmer und Söldner – ins Blickfeld. Welche Rolle spielen solche Kriegsparteien und wie verändern sich Kriege angesichts dieser Entwicklungen? Stehen wir vor oder sind wir mitten in so genannten „neuen Kriegen“ oder zeigen sich „alte“ Kriege lediglich in neuem Gewand? Eingeleitet wird der Band mit einem Vorwort des Projektleiters Thomas Roithner, der in das „Chamäleon“ Krieg einführt. Darin spannt er einen Bogen von den Werken Niccolo Machiavellis und Carl von Clausewitz' bis hin zu Herfried Münkler und legt dar, dass Krieg schon seit langer Zeit vielfältige Formen angenommen hat. Der „Westen“ habe letztlich nach dem Westfälischen Frieden eine Vorstellung der Regulierung von Kriegführung entwickelt und gepflegt, die in anderen Erdteilen so niemals Fuß fassen konnte. Diese Argumentation wird im ersten Kapitel „Neue Tendenzen im Kriegsgeschehen“ durch die Beiträge von Harald Müller, Wolfgang Schreiber und Anna Geis weiter ausdifferenziert.

Im zweiten Kapitel „Was erobern Piraten und Kindersoldaten? Die Akteure der heutigen Kriege“ wird auf die „neuen“ Gewaltakteure näher eingegangen und

in zwei Beiträgen der Rolle von Piraten, in einem Beitrag der Rolle von Kindern und Jugendlichen und in drei weiteren Beiträgen der Rolle von privaten Sicherheitsunternehmen Rechnung getragen. Volker Matthies beschreibt in seinem Beitrag das Phänomen der Piraterie als ein uraltes, genauer gesagt als ebenso alt wie die Seefahrt und den Seehandel. Zunächst skizziert Matthies die Motive der somalischen Piraten. Der große Widerstand lokaler somalischer Fischer gegen Raubfischer bzw. Fischerei-Piraten vor den eigenen Küsten treibt Piraten dazu, Überfälle auf vorbeifahrende Handelsschiffe zu verüben. Im Weiteren geht er näher auf die politische Soziologie und Ökonomie dieser Piraten ein die er als Symbiose zwischen ehemaligen Fischern, ehemaligen Milizionären und technischen Experten beschreibt. Diese gehörten regionalen Gruppen in den Distrikten Eyl in Puntland, Harardhere nördlich von Mogadischu und auf der Koyaama-Insel südlich von Kismayo an und gingen in einer Art von Arbeitsteilung ihrem „Geschäft“ nach. Den, nach Matthies, „Gejagten“ (S. 77) werden die „Jäger“ (S. 81) in Gestalt der internationalen Präsenz im Golf von Aden und vor der somalischen Küste gegenübergestellt. Der Autor geht hier auf die Rolle von nationalen und internationalen Marineeinheiten ein und beleuchtet insbesondere die NATO-Operation ALLIED PROVIDER und die EU-Operation ATALANTA näher. Dabei entwirft er ein Motivationsgeflecht des sogenannten „maritimen Komplexes“ (S. 81) westlicher Industrieländer, die am Horn von Afrika vornehmlich ihre wirtschaftlichen, politischen und strategischen Interessen verfolgen. Defensive und rechtliche Maßnahmen können, so Matthies, bei der Piratenabwehr am Horn von Afrika durchaus nützlich sein, doch liegt der Schlüssel zur Lösung dieses asymmetrischen Konflikts vor allem an Land.

Ein weiterer Beitrag dieses ersten Kapitels behandelt „Die Rolle des Privatsektors in internationalen Einsätzen: über ethische Grundsätze beim Vertragsabschluss“. Der Autor, J.J. Messner, zeichnet den Aufstieg des Privatsektors in Konflikten in der Zeit nach Beendigung des Kalten Krieges nach. Aufgrund gestiegener Nachfrage, schwindendem politischen Willen zum Einsatz von Streitkräften und allgegen-

wärtigem Kapazitätsabbau konnten private Sicherheitsfirmen die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage adäquat schließen. Anschließend beschreibt er das vielfältige Aufgabenspektrum der privaten Sicherheitsunternehmen und ihr Potenzial in Bezug auf logistische, kampfunterstützende und sichernde Aufgaben in Konflikten sowie in Kampfeinsätzen selbst. Ein grundsätzliches Steuerungsproblem sieht der Autor allerdings nicht. Er verweist auf das Montreux-Dokument und den darin enthaltenen Verhaltenskodex sowie auf die Bindung privater Sicherheitsfirmen an nationales und internationales Recht. Messner schließt seinen Beitrag mit einer Darstellung der Einflussmöglichkeiten des Privatsektors auf die Friedensstiftung – ein Bereich, in den private Sicherheitsunternehmen erst in den letzten Jahren integriert wurden. Der private Sicherheitssektor könne, so der Autor, die Diskrepanz zwischen der gestiegenen Nachfrage nach Friedenstruppen und den verringerten staatlichen Kapazitäten in Post-Konflikt-Szenarien schließen und so zum „Wohl der gesamten Menschheit“ (S. 129) beitragen.

Für einen akademischen Sammelband höchst ungewöhnlich, geht der Autor des sich anschließenden Beitrags, Andreas Zumach, direkt auf die Ausführungen Messners ein und kritisiert diese als „rhetorisch nicht ungeschickte Werbebotschaft für sogenannte private Sicherheitsfirmen“ (S. 130). Zumach wirft seinem Mitautor „Beschönigungen, Auslassungen und irreführende bis falsche Behauptungen“ (S. 130) vor. Damit wird die bisher nur schwach verdeckte Polemik des Sammelbandes endgültig offensichtlich. Zumach fordert in seinem „Kommentar zu den Ausführungen von J.J. Messner“ eine politische Korrektur zur Verminderung des Bedarfs an privaten Sicherheitsfirmen, deren Angestellte er ebenfalls polemisierend als „Söldner“ bezeichnet.

Der folgende Beitrag „Söldner – Freiwillige – Soldaten: Gedanken zum Thema“ steht argumentativ wieder auf festerem Boden. Der Autor beschreibt sachlich die offenkundig allgemeine Tendenz, staatliche Aufgaben auf nichtstaatliche Akteure zu verlagern. Dabei bezieht er sich auf den Aufsatz von Messner und stützt dessen Argumentation sogar teilweise. Leider bleibt seine Sicht auf Söldner,

freiwillig im Einsatz befindlichen Polizisten und Mitarbeitern von (Nicht-)Regierungsorganisationen sowie Soldaten, die auf Befehl in den Einsatz geschickt werden, völlig undifferenziert. Finanzielle Anreize spielen seiner Meinung nach bei allen als Motivation eine wesentliche Rolle. Immerhin betrachtet er den Aufstieg des Privatsektors als Symptom einer Entwicklung, die seiner Meinung nach auch in diesem Kontext bewertet werden muss.

Auch die weiteren Kapitel sind mit (zu) vielen und (zu) kurzen Beiträgen überladen, was von den Autoren teilweise selbst bemängelt wird. Der Ertrag des Sammelbands fällt auf diese Weise gering aus, seine Aussage bleibt schwammig, die Darstellung ist mitunter polemisch und parteiisch. Die bereits im Titel angelegte, unlogische Reihung von „Söldnern, Schurken, Seepiraten“ ist wohl mehr als nur eine verkaufsfördernde Alliteration – sie ist vielmehr Programm eines Bandes, der Quantität über Qualität stellt und am Ende an der selbst propagierten Themenvielfalt scheitert. Weniger wäre hier wirklich mehr gewesen!

Jörn Fiedler

Subrata Ghoshroy/Götz Neuneck (Hrsg.), South Asia at a Crossroads – Conflict or Cooperation in the Age of Nuclear Weapons, Missile Defense, and Space Rivalries, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft), 2010.

Im Oktober 2007 fand unter dem Titel „Conference on Security and Cooperation in South Asia: A Global Perspective“ in Berlin eine der wenigen wirklich interdisziplinären Konferenzen zu Themen der internationalen Sicherheit statt. Das Massachusetts Institute of Technology, das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg und die Bundesakademie für Sicherheitspolitik in Berlin luden gemeinsam ein, um mit Politikwissenschaftlern, Naturwissenschaftlern, Diplomaten, Militärs und Regierungsbeamten aus zehn Ländern und drei Kontinenten Sicherheitsfragen, mit Schwerpunkt auf Süd-Asien, zu erörtern.

Der vorliegende Sammelband vereint Beiträge eines Großteils der Referenten dieser Konferenz. Wie auch schon bei

der Veranstaltung, liegt der Schwerpunkt der Beiträge auf dem Verhältnis zwischen den Nuklearwaffenstaaten Indien und Pakistan. Eine Betrachtung der bilateralen Beziehungen muss zwangsläufig auch eine globale Perspektive mit einschließen. Diesem Umstand wird vor allem im Themenschwerpunkt „Asia at a Crossroads“ Rechnung getragen. Dieser schließt neben regionalen Aspekten auch aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet globaler nuklearer Abrüstung sowie bei der Weltraumsicherheit ein.

Das Buch gliedert sich insgesamt in acht Kapitel, in denen verschiedene Autoren jeweils ein Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten. Das erste Kapitel untersucht die Zukunft nuklearer Stabilität im Rahmen des Nichtverbreitungsvertrages (NPT). Während Gernot Erler (Deutschland) und Paul Meyer (Canada) sich aus westlicher Sicht für eine bessere Zusammenarbeit der beiden Staaten auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle sowie eine Stärkung des NPT aussprechen, behauptet Tariq Osman Hyder (Pakistan), der Besitz von Atomwaffen habe die Beziehungen zwischen Indien und Pakistan erst stabilisiert. Die Besorgnis des Westens bezüglich der Sicherheit indischer und pakistanischer Atomwaffen sei unbegründet und beruhe auf Vorurteilen. Darüber hinaus stellt er in seinem Beitrag eine Reihe von pakistanischen Bedenken gegenüber der indischen Außenpolitik heraus.

Das zweite Kapitel widmet sich aktuellen Entwicklungen beim Thema Raketabwehr. Philip Coyle (USA) diskutiert den Umstand, dass die bisher von den USA vorgestellten Systeme nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen getestet wurden und bezweifelt, dass sie auf reale Szenarien übertragbar sind. Götz Neuneck und Hans Christian Gils (Deutschland) stellen Modellrechnungen über die Fähigkeiten des neuen, von der Obama-Administration vorgestellten Systems vor und gehen dabei insbesondere auch auf russische Bedenken ein. Theodore Postol (USA) vertieft diese Thematik, indem er Möglichkeiten einer zukünftigen Erweiterung des Systems diskutiert. Leonid Ryabikhin (Russland) beschäftigt sich mit der russischen Position und Sicht, auch mit Blick auf Südasien., während Subrata Ghoshroy (USA) und Khalid Banuri (Pakistan) die indischen Raketabwehrpläne

vorstellen. Ghoshroy konzentriert sich dabei mehr auf die technischen Gesichtspunkte, während Banuri die politischen Aspekte untersucht. Die indischen Bestrebungen ein eigenes Raketenabwehrsystem zu entwickeln, so die skeptische Einschätzung und Befürchtung Banuris, gründeten auf Selbstüberschätzung und wirkten sich destabilisierend auf das Verhältnis zu Pakistan aus.

Kapitel 3 greift ein Kernthema der Konferenz auf, nämlich die Frage nach den Möglichkeiten von Satellitenüberwachungssystemen als Mittel zur Herstellung strategischer Stabilität, insbesondere im Verhältnis zwischen Indien und Pakistan. Bhupendra Jasani (UK) gibt in seinem Beitrag einen historischen Überblick über die Anwendungen von Weltraumtechnologien zur Verifikation von Rüstungskontrollabkommen und macht Vorschläge zu deren Ausweitung, z.B. durch regionale Kooperation. Geoffrey Forden (USA) stellt ein Konzept für ein internationales System zur Detektion von Raketenstarts vor. Bertrand de Montluc (Frankreich) wiederum präsentiert ein französisches System mit ähnlicher Zielsetzung und gibt einen allgemeineren Überblick über die Weltraumpolitik der EU und Frankreichs.

Im vierten Kapitel werden u.a. die Weltraumstrategien Indiens (Ajey Lele/Indien) und Chinas (Srikanth Kondapalli/Indien) vorgestellt. Besondere Beachtung verdient in diesem Kapitel der Beitrag von Asif Siddiqi (USA). Darin zeichnet er die Presseberichterstattung in Indien, China und Japan im Jahr 2008 nach, in deren Folge der falsche Eindruck eines „space-race“ zwischen den drei Ländern entstanden sei. Desweiteren beschreibt er, wie die Rhetorik der Medien später von Regierungsstellen übernommen wurde und verweist auf die Gefahr, dass es in Zukunft tatsächlich zu einem Kräftemessen im Weltraum zwischen den aufstrebenden Nationen in Asien kommen könnte.

Die Verhinderung einer Weltraumbewaffnung ist Thema des fünften Kapitels. Nancy Gallagher (USA) vertritt die Position, dass eine absolute Vormachtstellung im Weltraum für keinen Staat erreichbar sei. Allerdings könne schon das Propagieren dieser Idee zu gefährlichen Rüstungswettläufen führen. Sie schlägt daher eine Erweiterung des Weltraumvertrages auf

Rüstungskontrollfragen vor. Masood Khan (Pakistan) und Botschafter Rüdiger Lüdeking (Deutschland) erläutern die pakistanische und europäische Position zu dieser Frage. Beide Staaten unterstützen grundsätzlich auch Rüstungskontrollansätze im Weltraum. S. Chandrashekar (Indien) vertritt eine gegenläufige Position. Er bezweifelt, dass eine künftige Weltraumbewaffnung vermeidbar ist und fordert in seinem Beitrag Indien dazu auf, alle notwendigen (offensiven) Schritte zu unternehmen, um seine Weltrauminfrastruktur zu schützen.

Mit dem sechsten Kapitel wird ein thematischer Schnitt vollzogen. Shaukat Hameed Khan (Pakistan) und E.A.S. Sarma (Indien) beschäftigen sich in ihren Beiträgen mit der zukünftigen Energieversorgung in ihren Ländern. Beide gehen dabei detailliert auf die derzeitige Situation und mögliche Versorgungsszenarien ein. Es ist bemerkenswert, dass bei anhaltendem Wirtschaftswachstum in Südasien ein Großteil der weltweiten Energieressourcen in Zukunft in dieser Region benötigt werden.

Im siebten Kapitel beschäftigen sich die Autoren mit der nuklearen Kooperationsvereinbarung zwischen Indien und den USA. Diese Vereinbarung wird als Zäsur betrachtet, sieht sie doch eine nukleare Kooperation mit einem Staat außerhalb des Nichtverbreitungsregimes vor. Subrata Ghoshroy (USA) stellt in diesem Abschnitt ausführlich die Historie der Vereinbarung vor. Krishnamurthy Santhanam (Indien) vertritt in seinem Beitrag die Meinung, dass die Vereinbarung nicht zwangsläufig weitere indische Nukleartests ausschließt. Mitsuru Kurosawa (Japan) stellt die japanischen Reaktionen vor. Oliver Meier (Deutschland) macht Vorschläge, wie potenzielle negative Auswirkungen auf das Nichtverbreitungsregime vermieden werden könnten.

Der Sammelband schließt mit einem Kapitel zur globalen nuklearen Abrüstung. Mitsuru Kurosawa (Japan) geht auf die Abrüstungsinitiative von U.S.-Präsident Barak Obama ein und unterbreitet detaillierte Vorschläge, wie Fortschritte auf dem Weg zu einer Welt ohne Nukleawaffen erreicht werden können. Uta Zapf (Deutschland), MdB, formuliert einen eindringlichen Appell zu weiterer Abrüstung. William Walker (UK) untersucht das Verhältnis zwischen Aufrüstungs-

und Abrüstungsbestrebungen, während Marvin Miller (USA) Vorschläge zur Verifizierung einer vollständigen nuklearen Abrüstung macht.

„South Asia at a Crossroads“ ist ein bemerkenswert heterogenes Buch. Aktualisierte wissenschaftliche Artikel stehen Seite an Seite mit Redemanuskripten aus dem Jahr 2007. Auch wenn dies ungewöhnlich erscheinen mag, erfüllt es doch einen guten Zweck: Der Leser erhält aus verschiedensten Perspektiven einen Einblick in die regionalen und globalen Sicherheitsdebatten. Einerseits werden die Blickwinkel verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen aufgezeigt, andererseits erhält der Leser einen Einblick in unterschiedliche nationale Sichtweisen. Für alle, die auch an Meinungen außerhalb des etablierten Konsenses ihrer eigenen Fachgruppen interessiert sind, wird dieses Buch nützlich sein. Auch Einsteigern in das Feld nuklearer Stabilität und Abrüstung gibt „South Asia at a Crossroads“ einen guten Überblick über die wichtigen Themenfelder. Das behandelte Spannungsfeld zwischen Indien und Pakistan ist dabei besonders aktuell. Auch wenn der Buchtitel „South Asia at a crossroads“ lautet, befinden wir uns heute *global* an einem Scheideweg zwischen nuklearer Abrüstung und neuen Rüstungswettläufen. Das Buch bietet einzigartige Einsichten in diese Problematik und ist schon deshalb sehr empfehlenswert.

Jan Stupl

Andreas R. Ziegler/Stefan Wehrenberg/Renaud Weber (Hrsg.), *Kriegsverbrecherprozesse in der Schweiz. Procès de criminels de guerre en Suisse*, Zürich u.a. (Schulthess Juristische Medien/Nomos/Bruylant), 2009.

Wer an die Schweiz denkt, dem drängt sich kein Bezug zur Verfolgung von Kriegsverbrechern auf. Doch die Schweiz ist nicht nur Depositär der Genfer Abkommen, sondern hat 1996 auch zwei Verfahren wegen Kriegsverbrechen und Völkermord geführt. Die hieraus gewonnenen Erfahrungen will der zweisprachige Sammelband in drei Teilen umfassend darstellen und festhalten, und so dazu beitragen, die „Straflosigkeit völkerrechtlicher Verbrechen zumindest zu begrenzen und die Hoffnung auf eine

gerechtere und friedlichere Welt stärken“ (VI). Die Autoren waren fast alle als Juristen an den Prozessen beteiligt.

Der erste Teil befasst sich mit den Grundlagen der Prozesse. Seit einer Gesetzesrevision im Jahre 1967 bringt das Schweizer Recht deutlich zum Ausdruck, dass Verletzungen des Kriegsvölkerrechts unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters und dem Tatort in der Schweiz zu verfolgen sind. *Jürg van Wijnkoop* beschreibt im ersten Beitrag des Bandes die Verwunderung und die Bedenken, die geäußert wurden, als der „tote Buchstabe“ (S. 3) erstmals angewendet werden sollte. Neben einer flüchtigen Darstellung der Gesetzgebung spricht *Wijnkoop* weitere Themen kurz an, etwa den völkerrechtlich geltenden strafrechtlichen Grundsatz *nulla poena sine lege*. Das Legalitätsprinzip verlangt eine hinreichende Bestimmtheit der Strafnorm. Andernfalls kann dem Individuum ein Rechtsbruch nicht vorgeworfen werden. Bei der Schweizer Strafnorm handelt es sich aber um eine „Generalklausel“ (S. 8), die lediglich auf das Völkerrecht verweist. Einwände gegen die Rechtmäßigkeit werden mit dem Hinweis, dass eine „Aufzählung aller in Betracht kommenden einzelnen Tatbestände nicht praktikabel“ sei (S. 8), zurückgewiesen. Der weitere Hinweis darauf, dass ähnliche nationale Tatbestände zur ergänzenden Interpretation herangezogen werden könnten, wirft eher Bedenken bezüglich einer strafbegründenden oder strafschärfenden Analogie auf, als dass er die Zweifel zerstreut. Der folgende Beitrag von *Dieter Weber* führt die völkerrechtlichen Grundlagen der Strafbarkeit und die Hintergründe der letzten Schweizer Strafrechtsreform weiter aus. Seine Einleitung schließt er mit dem Fazit, dass „Kriegsverbrecher überall verfolgt und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und sich nicht durch Absetzen einer Strafverfolgung entziehen können“ (S. 21). Dieses Fazit lässt sich empirisch leider noch nicht überzeugend belegen. „Juristische Zeitgeschichte als völkerstrafrechtliche Hilfswissenschaft“ (S. 35) stellt *Lukas Gschwend* vor. Diese ist kein „Tummelplatz für Memoiren schreibende Juristen“ (S. 35), sondern eine notwendige aber noch unterentwickelte Fachrichtung. Zwischen der Rechts- und Geschichtswissenschaft gibt es vielfältige

Berührungspunkte; dies gilt besonders für die Verfolgung von Kriegsverbrechen. Doch begegnet die Zusammenarbeit auch gewichtigen Hindernissen. Das Erkenntnisinteresse des Richters ist durch die gesetzlichen Tatbestände und die Prozessordnung vorgegeben. Zudem steht am Ende des gerichtlichen Erkenntnisprozesses eine klare Entscheidung: Schuld oder Unschuld. Der Historiker ist hingegen nicht auf dieses eindeutige Ergebnis angewiesen. Um diese Hindernisse zu überwinden, sind „zeitgeschichtlich versierte Juristen“ (S. 43) notwendig, die nicht an die Richterrolle gebunden sind. *Gschwend* legt dar, dass nur eine Verbindung von juristischer und historischer Aufarbeitung der weit über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung völkerstrafrechtlicher Prozesse gerecht werden kann. Auch *Hans Vest* beschäftigt sich in seinem Beitrag mit den Grundlagen der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen, insbesondere dem Weltrechtsprinzip. Die Schweizer Regelung des Weltrechtsprinzips wird als widersprüchlich und wenig durchdacht kritisiert. Die Grundorientierung des Weltrechtsprinzips wird zwar beibehalten; um „belgischen Verhältnissen“ (S. 61) vorzubeugen, wird die Verfolgung von ausländischen Kriegsverbrechern aber von einem engen Bezug zur Schweiz abhängig gemacht. Zudem ist das Schweizer Recht durch einen Auslieferungsvorrang begrenzt. *De lege lata* findet eine Strafverfolgung nur statt, wenn sich der Beschuldigte in der Schweiz aufhält und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausgeliefert werden kann. Weiterhin versucht *Vest* einen Überblick über die „fast schon babylonische Verwirrung“ (S. 67) in der wissenschaftlichen Diskussion über die zutreffende Charakterisierung des Weltrechtsprinzips zu geben. Dieser Überblick wird jedoch im Detail nicht argumentativ ausgeführt und schließt mit dem Hinweis, dass „zukünftig Regeln (...) nötig sein werden, um internationale Konflikte über konkurrierende Ansprüche der Strafgewalt zu verhindern“ (S. 67). Abschließend plädiert *Vest* an die „humanitäre Tradition“ und die „Zivilcourage“ der Schweiz (S. 72) *de lege ferenda* ein flexibles Weltrechtsprinzip einzuführen. Im letzten Beitrag des ersten Teils gehen *Stefan Wehrenberg* und *Andreas R. Ziegler* auf die völkerrechtliche Kompetenz der

Schweiz und die nationalen Zuständigkeiten ein.

Der zweite Teil widmet sich den praktischen Aspekten der Schweizer Prozesse. *Renaud Weber* und *Barbara Ott* bieten eine eindrucksvolle Beschreibung ihrer Erfahrungen als Untersuchungsrichter der Militärjustiz. Sie stellen sowohl ihre Ermittlungen in Ruanda als auch den anschließenden Prozess in der Schweiz dar. Der Beitrag weist deutlich auf praktische Probleme in solchen Prozessen hin. Er lässt erkennen, wie groß die Verwundung und Herausforderung war, in einem Land zu ermitteln, „où la guerre restait très présente“ (S. 100). Die Beiträge von *Laurent Magot* und *Jean-Marc Schwenter* beschreiben die Prozesse aus Sicht der Staatsanwaltschaft bzw. eines Richters. *Stefan Wehrenberg* befasst sich mit dem Schweizer Opferhilfegesetz und beleuchtet mögliche Ansprüche ausländischer Opfer. *Claudia Scartazzini* behandelt in ihrem Beitrag einen hypothetischen Fall: Die Strafverfolgung von Minderjährigen wegen im Ausland begangener Kriegsverbrechen drängt sich nicht auf, ist aber angesichts des verbreiteten Einsatzes von Kindersoldaten nicht ausgeschlossen. Sie kommt zu dem Schluss, dass das Schweizer Recht für diesen Fall nur zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde. Auf eine weltweit zu beobachtende Entwicklung weist *Martin Immenhauser* hin. Die Entwicklung der Medien zu einer „Dritten Partei“ (S. 200) drängt die Gerichte in eine neue Rolle, denn „wer nicht selber informiert, über den wird informiert“ (S. 208).

Der dritte und letzte Teil befasst sich mit der Zusammenarbeit der Schweiz mit internationalen Gerichten. *Jürg Lindemann* stellt die hierfür einschlägigen völkerrechtlichen Grundlagen dar. Als Einzelaspekt hebt er die Immunität von Staatsoberhäuptern hervor. Dieser Frage geht er im Zusammenhang mit der Sperung von Schweizer Konten des damals amtierenden Liberianischen Präsidenten Charles Taylor nach und kommt mit überwiegend praktischen, außerrechtlichen Erwägungen zu dem Urteil, dass hier kein Verstoß gegen die Immunität vorlag. *Brigitte P. Benoit Landale* befasst sich mit dem Komplementaritätsprinzip, das die primäre Verantwortung der Staaten zur Strafverfolgung bekräftigt und den ISTGH nur subsidiär tätig wer-

den lässt. Der letzte Beitrag des Bandes, von *Alberto Fabbri* und *Flavio Noto* beschreibt den Ablauf der internationalen Rechtshilfe. Der Anhang enthält Karten, Chronologien der Ereignisse, Urteile und Beschlüsse der Gerichte (auf Französisch) und deren Zusammenfassungen (auf Deutsch).

Glücklicherweise sind Prozesse oder Ermittlungen gegen mutmaßliche Kriegsverbrecher keine Ausnahme mehr. Jeder Staat sollte also ein Interesse daran haben, auf solche Verfahren vorbereitet zu sein. Trotz einiger Wiederholungen und Überschneidungen leistet das Buch mit der sehr vielfältigen Darstellung einen wichtigen Beitrag zu einer solchen Vorbereitung. Da sich das Werk auf die Schweizer Rechtslage beschränkt, stellt sich die Frage nach der Relevanz für andere Länder. Außer in einigen praktischen Aspekten ist diese jedoch eher gering. Um grundsätzliche Erkenntnisse zu gewinnen, müssten die Probleme auf einem höheren Abstraktionsgrad behandelt werden. Viele Fragen werden jedoch eher kurz oder nur für den Einzelfall besprochen. Andere Probleme wiederum treten so nur in der Schweiz auf und finden in Deutschland keine Entsprechung. In Vorbereitung auf einen vergleichbaren Prozess in Deutschland kann das Buch dennoch viele Anregungen bieten. Wer sich für die Erfahrungen der Schweizer Justiz interessiert, wird hier ohnehin fündig.

Fabian Giglmaier

Chris Seeger, Die unilaterale humanitäre Intervention im System des Völkerrechts. Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft), 2009.

Die Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit sogenannter humanitärer Interventionen ohne vorheriges Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen begleitet die völkerrechtliche Forschung und Lehre seit geraumer Zeit. Der Streit, vornehmlich ausgetragen am Beispielsfall der NATO-Intervention 1999 im Kosovo, behandelt im Kern den Absolutheitsanspruch des in Art. 2 IV der UN-Charta niedergelegten Gewaltverbots. Viel Tinte ist hierzu bereits geflossen und doch besteht in der Völkerrechtswissenschaft keinerlei Einigkeit, ob es Staaten im Falle der Untätigkeit oder einer Veto-

Blockade des UN-Sicherheitsrats zusteht, zum Schutz fremder Staatsangehöriger mit militärischen Zwangsmitteln und gegen den Willen des von der Intervention betroffenen souveränen Staats einzuschreiten. Die Fronten der Debatte lassen sich stark vereinfacht auf folgende Extrempositionen zusammenfassen: Die Gegner humanitärer Interventionen betonen die umfassende Geltung des Gewaltverbots und sehen dabei jegliche Art von militärischer Gewalt von Art. 2 IV erfasst. Ausnahmen seien nur insofern zulässig, als diese explizit von der Charta vorgesehen sind. Befürworter der Zulässigkeit der Interventionen betonen dagegen die wertorientierte Fortentwicklung des UN-Systems und den Bedeutungszuwachs, den der Schutz der Menschenrechte in den vergangenen Jahrzehnten erfahren hat. Daraus resultiert ein Plädoyer für eine Aufweichung des Gewaltverbots zugunsten des Menschenrechtsschutzes. Das Werk von Chris Seeger hat die Zielsetzung, den evolutiven Ansatz der Befürworter mit den formalen Restriktionen des Völkerrechts in Einklang zu bringen. So bearbeitet der Autor vier zentrale Fragestellungen, wobei bedauerlicherweise die Stringenz nicht immer konsequent gewahrt wird und eine gewisse Redundanz der Ausführungen nicht zu übersehen ist. Der erste zentrale Aspekt ist die Auseinandersetzung mit Literaturmeinungen im Hinblick auf eine mögliche restriktive Interpretation des Art. 2 IV UN Charta sowie eine extensive Auslegung des Selbstverteidigungsrechts gemäß Art. 51 UN Charta. Dabei wird eruiert, ob der Charta-Text eine Intervention zu humanitären Zwecken zulässt. Weiterhin zeichnet der Autor in einem zweiten Schritt die gesteigerte Bedeutung des Menschenrechtsschutzes im System der Vereinten Nationen nach. Dafür paradigmatisch ist die vom Autor dargestellte schleichende Ausweitung der Zwangsbefugnisse des UN-Sicherheitsrats gemäß Kapitel VII der Charta. So gelten nach verbreiteter Ansicht und im Rahmen der Praxis des Rats auch schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen als Friedensbedrohung im Sinne des Art. 39 UN-Charta, sodass der Sicherheitsrat zum militärischen Einschreiten bzw. zur Mandatierung militärischer Einsätze ermächtigt ist. Ob dies aus einer extensiven Interpretation des Friedensbegriffs resultiert, wie der Autor behauptet, ist sicher-

lich kritisch zu hinterfragen. Vielmehr scheint eine erweiternde Auslegung des Bedrohungsbegriffs die Problematik besser zu erfassen. Zudem verwundert, dass die Interpretation des Art. 39 derart ausführlich dargestellt wird, behandelt das Werk doch die Frage, ob der Menschenrechtsschutz gerade ohne Einbindung des zentralen UN-Organs erfolgen darf. Die Entwicklung mag jedoch darauf hindeuten, dass sich eine gewohnheitsrechtliche Ausnahme zum Gewaltverbot herausgebildet hat, die auch außerhalb der UN-Strukturen den Schutz elementarer Menschenrechte in den Blick nimmt. Anhaltspunkte dafür, dass gewohnheitsrechtliche Ausnahmen denkbar sind, liefert der Autor in einem dritten Schritt mit einer vergleichenden Betrachtung zur Akzeptanz militärischer Interventionen zum Schutz eigener Staatsangehöriger sowie den Entwicklungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Der zentrale und vierte Teil (Kapitel 6, E, F) des Werkes widmet sich der historischen Untersuchung der Praxis unilateraler Interventionen, um herauszufiltern, ob sich eine neue gewohnheitsrechtliche Norm herausgebildet hat, die Interventionen zum Schutz fundamentaler Menschenrechte erlaubt. Während Krisen zu Zeiten des Ost-West-Konflikts vom Autor nur cursorisch thematisiert werden, steht neben den Interventionen in Liberia, Irak, Somalia, (ehemaliges) Jugoslawien, Haiti, Ruanda und Sierra Leone vor allem die Kosovo-Intervention der NATO im Jahr 1999 und die Reaktionen anderer Staaten darauf im Mittelpunkt der Betrachtung. Was hier insbesondere im Hinblick auf das Merkmal der Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) verwundert, ist die fehlende Auseinandersetzung des Autors mit dem Ergebnisdokument des UN-Weltgipfels von 2005 und der darin niedergelegten sogenannten Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“), die bereits im Bericht der Internationalen Kommission über Intervention und Staatensouveränität 2001 thematisiert wurde. Schließlich hat die Auseinandersetzung mit diesem neuen Konzept zu einer Wiederbelebung der politischen und juristischen Debatte zur humanitären Intervention geführt und etliche Staaten zur Kritik an humanitär motivierten Militäreinsätzen veranlasst. Auch die Völkermordkonvention und die darin postulierte Pflicht zum extraterritorialen Schutz werden

nur sehr knapp behandelt. So wäre eine weitergehende Beschäftigung mit dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im Verfahren Bosnien-Herzegowina gegen Serbien und Montenegro und die Interpretation des Art. 1 der Völkermordkonvention seitens des IGH für eine umfassende Analyse sicherlich hilfreich gewesen. Dem ließe sich zwar entgegenhalten, dass diesen Entwicklungen im Hinblick auf die Bildung (neuen) Völkergewohnheitsrechts nur eine untergeordnete Rolle zukommt. Da der Autor seine empirischen Erkenntnisse ansonsten zu Recht mit Verweisen zu allgemeinen Paralleentwicklungen absichert, ist das Ausblenden dieser Aspekte aber zu bedauern. Die Vorzüge einer Absicherung durch Verweise auf parallele (Rechts-)Entwicklungen zeigen sich vor allem, wenn man die inhärenten Schwächen des Völkergewohnheitsrechts im Allgemeinen in den Blick nimmt. Völkergewohnheitsrecht lässt sich weder definitiv feststellen noch beweisen. Die Einordnung staatlichen Verhaltens als völkergewohnheitsrechtlich relevante Praxis erfolgt zwangsläufig zu weiten Teilen willkürlich, da nur in Ausnahmefällen eine rechtliche Stellungnahme seitens des agierenden Staats vorliegt. Auch die Feststellung einer Rechtsüberzeugung der Staaten wird durch konzeptionelle Schwächen des Gewohnheitsrechts erschwert. So ist grundsätzlich zu fragen, wie es möglich sein kann das Recht fortzubilden, wenn sich die Rechtsüberzeugung auf die rechtliche Verbindlichkeit auf den Zeitpunkt des Staatshandelns zu beziehen hat. Ergebnis einer Untersuchung zur Rechtsgeltung von Völkergewohnheitsrecht kann daher im Grunde nur eine mehr oder weniger fundierte Behauptung sein. Der Autor kommt zwar zu folgendem Ergebnis: „*Wird der UN-Sicherheitsrat seiner Hauptverantwortung für die internationale Sicherheit und Frieden nicht gerecht, ist die unilaterale Humanitäre Intervention zulässig. Sie ist Bestandteil des universellen Gewohnheitsrechts*“ (S. 413). Zu beurteilen, inwieweit diese Feststellung der pragmatisch-realistischen Grundeinstellung des Autors zum Völkerrecht geschuldet ist, bleibt allerdings dem Leser überlassen. So deutet folgende Passage darauf hin, dass die Annahme der völkerrechtlichen Zulässigkeit auch im Hinblick auf eine (angenommene) politische Notwendigkeit erfolgt ist: „*Zur*

Erhaltung des Rechts als Friedensordnung muss die Anarchie kanalisiert werden. Dies kann nur durch die Anpassung der Normen an die Anforderungen der Gegenwart geschehen“ (S. 376).

Positiv festhalten lässt sich, dass die Bedeutung des Gewohnheitsrechts für die Lösung der in Rede stehenden Rechtsfrage betont und in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt wird. Zudem bieten insbesondere die zentralen Kapitel einen breiten und teils detaillierten Überblick über menschenrechtlich relevante Krisen in den letzten Jahrzehnten und die Reaktionen der Staatenwelt auf diese Notsituationen. Ob sich daraus tatsächlich eine gewohnheitsrechtliche Norm herleiten lässt, die eine humanitäre Rechtfertigung von militärischen Zwangsmaßnahmen rechtfertigt, bleibt jedoch fraglich. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die herkömmlichen konträren Standpunkte schlussendlich aktuell bleiben, die Legalität unilateraler Interventionen demnach weiterhin angezweifelt werden kann. Für Leser, die sich einen Überblick über die Debatte zur humanitären Intervention verschaffen wollen, kann das Werk allerdings empfohlen werden.

Mayeul Hiéramente

Tobias M. Wagner, Parlamentsvorbehalt und Parlamentsbeteiligungsgesetz. Die Beteiligung des Bundestages bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr. Berlin (Duncker & Humblot), 2010.

Seit 1960 hat die Bundeswehr weltweit an über 130 internationalen Einsätzen mitgewirkt. In diesem Rahmen beteiligte sie sich beim Wiederaufbau, bei der Herstellung von Sicherheit und Stabilität sowie bei der Konfliktprävention und Konfliktnachsorge. Aufgrund der jüngsten Zwischenfälle in Afghanistan ist der Einsatz der Bundeswehr im Ausland politisch ebenso aktuell wie umstritten. Und auch in rechtlicher Hinsicht stellen Auslandseinsätze der Bundeswehr einen interessanten Aspekt des Verfassungsrechts dar. In seiner AWACS-Entscheidung vom 12. Juli 1994 stellte das Bundesverfassungsgericht die grundsätzliche Zulässigkeit von Kampfeinsätzen der Bundeswehr im Ausland fest, betonte jedoch gleichzeitig, dass diese der vorherigen konstitutiven Zustimmung des Parlaments bedürften. Nach diesem Urteil dauerte es weitere

zehn Jahre, bis der Bundestag im Jahr 2004 das Parlamentsbeteiligungsgesetz verabschiedete, welches das Verfahren parlamentarischer Entscheidungen zum Bundeswehreinsatz regelt.

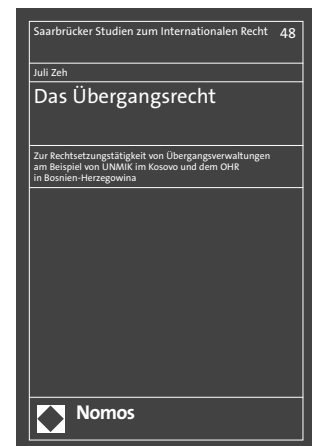
Die politische Brisanz und Aktualität sowie die Frage der rechtlichen Legitimität von Kampfeinsätzen der Bundeswehr, insbesondere unter Berücksichtigung einer Beteiligung des Deutschen Bundestages bei der Entscheidung für oder gegen solche Auslandseinsätze wird von Juristen und Politologen sehr unterschiedlich bewertet. Im Rahmen seiner Dissertation nimmt sich Tobias Wagner zum Ziel, die Rolle des Bundestages bei der Entscheidung über Auslandseinsätze der Bundeswehr aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten. Nach einer historischen und rechtstheoretischen Einführung über die Entmilitarisierung Deutschlands unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg und der Entstehungsgeschichte der Bundeswehr, widmet sich der Autor einer rechtlichen Würdigung des Parlamentsvorbehalts. Im Zuge dieser Untersuchung bespricht Wagner auch andere Kontrollrechte des Bundestages, mit denen dieser Einfluss auf die Verwendung der Streitkräfte nehmen kann.

Der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit liegt in einer Auseinandersetzung mit der Rechtslage nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz. Der Autor betont, dass er sich bei der Untersuchung nur der formellen Rechtmäßigkeit und somit insbesondere dem verfahrensrechtlichen Aspekt widmet, während die Möglichkeit materiell rechtmäßiger Einsätze voraussetzt wird. Wagner führt dabei aus, dass die AWACS-Entscheidung des BVerfG eine Reihe von Fragen unbeantwortet ließ und daher auf viel Kritik gestoßen ist. In seiner Bewertung der AWACS-Entscheidung bestätigt er allerdings die Richtigkeit der Einschätzung des BVerfG, bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr einen Parlamentsvorbehalt zu fordern. Zwei Begründungen führt der Autor an: Zum einen bewirke eine solche Legitimierung durch das Parlament eine politisch wünschenswerte breite Zustimmung sowie Rechtssicherheit für die eingesetzten Soldaten; zum anderen sei ein solches Vorgehen demokratisch gut begründbar und entspreche damit insbesondere der Wesentlichkeitstheorie.

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten existieren, um materielle Verfassungsverstöße bei Auslandseinsätzen feststellen zu lassen? Tobias Wagner konzentriert sich bei der Beantwortung dieser Frage auf das Organstreitverfahren und die abstrakte Normenkontrolle. Er hebt hervor, dass im Rahmen des Organstreitverfahrens die materielle Rechtmäßigkeit eines Einsatzes verfassungsrechtlich daraufhin überprüft werden kann, ob ein Verstoß gegen Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes vorliegt, während ansonsten die materielle Rechtmäßigkeit eines Einsatzes nur inzident im Rahmen regulärer Gerichtsverfahren geprüft werden kann.

Zwar handelt es sich bei der vorliegenden Dissertation um eine juristische Arbeit, sie hat jedoch auch erhebliche Relevanz für die Politikwissenschaft. Diese liegt vor allem in der Darstellung der Bedeutung verfahrensrechtlicher Elemente für die Beratungen über Kampfeinsätze der Bundeswehr im Ausland.

Anja Wetzlaugk



Das Übergangsrecht

Zur Rechtsetzungstätigkeit von Übergangsverwaltungen am Beispiel von UNMIK im Kosovo und dem OHR in Bosnien-Herzegowina

Von Juli Zeh

2011, 236 S., brosch., 54,- €

ISBN 978-3-8329-6185-5

(Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht, Bd. 48)

Die internationale Gemeinschaft involviert sich zunehmend in die Demokratisierung von Krisenstaaten wie z.B. Bosnien, Kosovo, Afghanistan oder Irak. Dabei werden die Rechtsordnungen der betroffenen Länder zu weiten Teilen revidiert.

Juli Zeh liefert mit „Übergangsrecht“ ein Grundlagenwerk zur völkerrechtlichen Beurteilung des „nation building“.



Nomos

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de